

Newsletter vom 15.11.2021

Die Pandemie lässt uns leider nach wie vor nicht los.

Da derzeit jeden Tag neue Meldungen mit neuen möglichen Einschränkungen bzw. Maßnahmen kommen, haben wir diese in den vergangenen Wochen nicht kommuniziert. Die aktuell gültigen Maßnahmen sind auf der Seite des österreichischen [Gesundheitsministeriums](#) zu finden. Wir empfehlen euch, von Zeit zu Zeit diese Seite aufzurufen, um auf dem Laufenden zu bleiben. Sollte es hier besondere Regelungen für Jungholz geben, werden wir diese selbstverständlich in gewohnter Weise über den Newsletter kommunizieren.

Deutschland erklärt Österreich zum Hochrisikogebiet

Gestern kam die Meldung, dass Österreich ab dem 14.11.2021 von Deutschland als Hochrisikogebiet eingestuft wird. Verbunden sind mit dieser Einstufung verschärfte Quarantänebestimmungen bei der Rückreise von Österreich nach Deutschland. Hiervon explizit ausgenommen sind die Gemeinden Jungholz und Mittelberg sowie das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Für die Einreise bzw. Rückreise von Jungholz nach Deutschland gibt es somit keine Veränderungen der Beschränkungen.

Stand heute bedeutet das auch, dass Kinder unter 12 Jahren nach der Rückkehr aus dem Urlaub in Jungholz nicht in Quarantäne müssen!

Für Schüler*innen und Pendler*innen ins Tannheimertal / Außerfern bzw. aus dem Tannheimertal nach Jungholz gilt es folgendes zu beachten:

- Eine Einreiseanmeldung nach Deutschland ist **nicht** erforderlich.
- Bitte den Pendlerausweis mitführen und im Bedarfsfall vorzeigen.
- Bitte die Meldebescheinigung mitführen und im Bedarfsfall vorzeigen.
- Ebenso den gültigen 3G-Nachweis für den Bedarfsfall mitführen.

Lockdown für nicht geimpfte und nicht genesene Personen (ab 12 Jahren) mit Montag, 15. November 2021, 0 Uhr

Ohne 2G-Nachweis dürfen nicht geimpfte oder genesene Personen ab 12 Jahren das Haus bzw. die Wohnung aus folgenden Gründen verlassen: Arbeit und Ausbildung, Versorgung mit Grundgütern, Erholung an der frischen Luft, medizinische Versorgung und Corona-Impfung, Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse und unaufschiebbare Behördengänge (z.B. Gerichtstermine).

Möglich sind für nicht geimpfte Personen ab 12 Jahren Besorgungen und Wege: Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken, Banken, Trafiken, Post und Tankstellen, Notfalldienste, Auto- und Fahrradwerkstätten sowie öffentlicher Verkehr.

Ausgenommen sind Personen, die eine erste Impfung erhalten haben sowie Schwangere: Diese können sich mit einem zusätzlichen PCR-Test freitesten.

Kinder unter zwölf Jahren sind von den Beschränkungen gänzlich ausgenommen. Für Kinder zwischen zwölf und 15 Jahren wird der Ninja-Pass dem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Die Maßnahme gilt vorerst für 10 Tage.

Die entsprechende Verordnung ist auf der [Website des Sozialministeriums](#) abrufbar.

Maßnahmen in Österreich seit 8. November 2021

Seit Montag, den 8. November 2021, sind die Maßnahmen der Stufe 2, 3 und 4 des Stufenplans des Bundes in Tirol wie auch in allen anderen österreichischen Bundesländern gemeinsam in Kraft treten. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die folgenden Regelungen:

2G statt 3G

- Corona-Tests jeglicher Art (sowohl PCR- als auch Antigen-Tests) sind grundsätzlich nicht mehr als Eintrittsnachweise zulässig.
- Überall dort, wo die 3-G-Regel gilt, wird nun die 2-G-Regel (Geimpft bzw. Genesen) eingeführt.
- Die 2-G-Regel gilt insbesondere für Gäste bzw. BesucherInnen von:
 - körpernahen Dienstleistungen
 - Gastronomie, Nachtgastronomie, Weihnachtsmärkte, Hotellerie und ähnliche Settings
 - den Kulturbereich (Theater, Kinos und Opern, nicht aber Museen)
 - Sport und Freizeiteinrichtungen
 - Besuche in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen, davon ausgenommen sind etwa Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung oder die Begleitung bei der Geburt. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.
- Gleiches gilt bei Veranstaltungen ab 25 Personen.
- Für den 2-G-Nachweis wird aber eine Übergangsfrist von vier Wochen eingeführt (Stichtag: 6. Dezember 2021). In diesem Zeitraum gilt die Erstimpfung in Kombination mit einem PCR-Test (Gültigkeit: 72 Stunden) als Eintrittsnachweis – somit bedarf es in der Übergangsfrist noch keiner Vollimmunisierung.
- Kinder sind derzeit bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr von der Pflicht zur Vorlage eines Eintrittsnachweises ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren im schulpflichtigen Alter gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Kino oder Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen.
- In Handel, Museen und Büchereien (dort wo derzeit nicht die 3-G-Regel gilt) wird für alle Personen das verpflichtende Tragen einer FFP-2-Maske eingeführt.

Gültigkeit der Impfzertifikate

- Zudem wird die Gültigkeit der Impfzertifikate nunmehr auf neun Monate ab erfolgter Vollimmunisierung festgelegt (statt bisher 12 Monate). Danach braucht es eine weitere Dosis (meistens die Dritte) für ein gültiges Zertifikat (Stichtag: 6. Dezember 2021).
- Personen, die einmalig mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden, benötigen ab 3. Jänner 2022 eine zweite Impfung für einen weiterhin gültigen Grünen Pass.

3-G-Regelung am Arbeitsplatz

- Am Arbeitsplatz gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Zukunft die 3-G-Regel, wobei der Ausbau der PCR-Testkapazitäten forciert wird, um das flächendeckende Testen durch PCR-Tests zu ermöglichen. In besonders sensiblen Bereichen werden strengere Regeln vorgeschrieben.

Antikörpertests und Selbsttests sind nicht mehr als G-Nachweis gültig.



Am Freitag, den 19.11.2021 findet ab 09.00 Uhr im Gemeindeamt ein weiterer Impftermin statt.

Wir freuen uns sehr, dass dieser Termin so gut angenommen wird.

Danke, dass ihr die Maßnahmen bisher so gut und vor geduldig mitgetragen habt. Bitte bleibt weiter achtsam und und gesund!

Herzliche Grüße

eure Bürgermeisterin Karina Konrad